

# Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-221/24 – 1

## Rechtssache C-221/24

### Vorabentscheidungsersuchen

**Eingangsdatum:**

22. März 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Svea hovrätt, Mark- och miljööverdomstolen (Schweden)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. März 2024

**Rechtsmittelführer:**

Naturvårdsverket

**Rechtsmittelgegner:**

UQ

---

SVEA HOVRÄTT

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

**PROTOKOLL**

12.3.2024

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

## **GEGENSTAND**

Verwertung nach der Abfallverbringungsverordnung; hier Ersuchen des Gerichtshofs um Vorabentscheidung

## **ANGEFOCHTENE ENTSCHEIDUNG**

Urteil des Nacka tingsrätt, Mark- och miljödomstol (Gericht erster Instanz Nacka, Boden- und Umweltgericht, Schweden), vom 27. Januar 2023 [Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt].

[Nicht übersetzt].

Nach Berichterstattung fasst der Mark- und miljööverdomstol folgenden

**BESCHLUSS** [Nicht übersetzt]

1. Gemäß Art. 267 AEUV wird eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs gemäß beiliegendem Ersuchen um eine solche Entscheidung eingeholt [Nicht übersetzt].

2. Das Verfahren wird bis zur Stellungnahme des Gerichtshofs ausgesetzt.

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

[Nicht übersetzt]

## VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

### Vorlegendes Gericht

Svea Hovrätt, Mark- och miljööverdomstolen (Berufungsgericht für Svealand, Boden- und Umwelterobergericht, Schweden)

[Nicht übersetzt] [Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt] [Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt] [Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt] [Nicht übersetzt]

### Parteien im nationalen Rechtsstreit

Rechtsmittelführer: Naturvårdsverket (Amt für Natur- und Umweltschutz, Schweden)  
[Nicht übersetzt] Stockholm

Rechtsmittelgegner: UQ  
[Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt] Umeå

Bevollmächtigter: [Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt]  
[Nicht übersetzt]

### Einleitung

- 1 Am 26. August 2022 informierte das Naturvårdsverk in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde in Schweden die belgischen Behörden darüber, dass ein Container, bei dem der Verdacht bestand, dass es sich um eine illegale Verbringung von Abfällen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006<sup>1</sup> (Abfallverbringungsverordnung) handelte, Schweden auf dem Weg nach Kamerun

1 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfall.

über Belgien verlassen hatte. Das Naturvårdsverk forderte die belgischen Behörden auf, den Container zu stoppen.

- 2 Das Naturvårdsverk nahm Kontakt mit UQ als Versender auf und informierte ihn darüber, dass der Verdacht bestand, dass es sich bei dem Container um eine illegale Abfallverbringung handelte, und forderte Angaben an, die bestätigen konnten, dass die Güter keine Abfälle darstellten. UQ reichte daraufhin Dokumente, Fotos und Belege ein. Aus der Dokumentation ging hervor, dass der Transport u. a. Reifen, Motoren und elektronische Geräte enthielt. Insgesamt befand das Naturvårdsverk jedoch, dass die eingereichten Unterlagen nicht ausreichten, um festzustellen, dass der Inhalt des Containers keine Abfälle darstellte.
- 3 Die belgischen Behörden scannten am 29. September 2022 den Container in Belgien. Auf Grundlage der Scanbilder konnte festgestellt werden, dass der Container u. a. mit zwei Fahrzeugen, einer größeren Menge Reifen, einigen Motoren und sonstigem Inhalt beladen war.
- 4 In einer schriftlichen Benachrichtigung vom 17. Oktober 2022 informierte das Naturvårdsverk UQ darüber, dass der Inhalt des Containers als Abfälle eingestuft worden und deshalb nach Schweden zurückzunehmen sei. Er wurde aufgefordert, mitzuteilen, ob er selbst beabsichtige, den Inhalt, mit dem der Container beladen war, nach Schweden zurückzunehmen, oder ob das Naturvårdsverk den Inhalt zurücknehmen und diesen auf seine Kosten entsorgen solle.
- 5 UQ äußerte sich gegenüber dem Naturvårdsverk und gab an, dass er nicht dessen Beurteilung teile, dass der Inhalt des Containers Abfälle darstelle. Hinsichtlich der Rücknahme gab er an, dass er nicht sicher sei, ob er die Anforderungen erfüllen könne, um den Container selbst nach Schweden zurückzunehmen, und daher wünsche, dass das Naturvårdsverk für die Rücknahme nach Schweden Sorge.
- 6 UQ beantragte daraufhin, dass der Container inspiziert werde, um zu beurteilen, welcher Teil des Inhalts als Abfälle zu betrachten sei. Eine Inspektion wurde durch die belgischen Behörden am 1. Dezember 2022 durchgeführt, wobei nur ein kleiner Teil des Inhalts entladen wurde. Die belgischen Behörden kamen zu dem Ergebnis, dass die beiden Fahrzeuge, die elektronischen Geräte und die Reifen Abfälle, darunter zum Teil gefährliche Abfälle, darstellten und dass es sich um eine illegale Abfallverbringung im Sinne der Abfallverbringungsverordnung handele. UQ behauptete weiterhin, dass es sich nicht um Abfälle handele.
- 7 Das Naturvårdsverk beschloss daraufhin, dass der Inhalt des Containers nach Schweden zurückgenommen und vom Naturvårdsverk auf eine umweltverträgliche Weise entsorgt werden sollte. UQ erhob gegen den Beschluss Klage vor dem Nacka tingsrätt, Mark- och miljödomstol. Der Mark- och miljödomstol hob den Beschluss insoweit auf, als dieser vorsah, dass der Inhalt des fraglichen Containers durch das Naturvårdsverk entsorgt werden sollte. Zur Begründung wurde angegeben, dass der Beschluss eine Einschränkung des

Eigentumsschutzes bedeute, der keine Rechtsgrundlage habe. Das Naturvårdsverk legte gegen das Urteil ein Rechtsmittel beim Svea Hovrätt, Mark- och miljööverdomstol ein [Nicht übersetzt]. Vor dem Mark- och miljööverdomstol geht es um die Frage, ob die Abfallverbringungsverordnung das Naturvårdsverk berechtigt, den zurückgenommenen Inhalt des Containers zu verwerten.

### Verfahren beim Naturvårdsverk

- 8 Das Naturvårdsverk beschloss am 14. Dezember 2022 u. a., dass der Inhalt des Containers CMCU 4925067 nach Schweden zurückzubringen und durch das Naturvårdsverk im Einklang mit Art. 24 der Abfallverbringungsverordnung auf umweltverträgliche Weise zu entsorgen sei. In dem Beschluss wurde auch angegeben, dass die Kosten des Naturvårdsverk für die Rücknahme und die Entsorgung des Abfalls gemäß Art. 25 der Abfallverbringungsverordnung von UQ zurückgefordert werden würden.
- 9 Zur Begründung des Beschlusses wurde angegeben, dass der Inhalt des Containers als Abfälle und gefährliche Abfälle beurteilt worden sei. Ferner wurde angegeben, dass der Abfall unter Verstoß gegen das Ausfuhrverbot in Art. 36 der Abfallverbringungsverordnung und die Verordnung (EG) Nr. 1418/2007<sup>2</sup> nach Kamerun verbracht werden sollte sowie dass keine Notifizierung eingereicht worden sei und eine schriftliche Zustimmung fehle. Da UQ als Versender des Containers gelte, werde er als Notifizierender im Sinne der Abfallverbringungsverordnung angesehen. Ferner wurde angegeben, dass ihm die Möglichkeit gegeben worden sei, den Inhalt des Containers selbst zurückzunehmen, aber dass er davon Abstand genommen habe. Ebenso wenig habe er Informationen eingereicht, die zeigten, dass er den Abfall nach der Rücknahme auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Weise entsorgen könne. Das Naturvårdsverk entschied daher, dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass es UQ möglich sei, den Abfall im Container zurückzunehmen oder zu entsorgen.
- 10 Bevor der Inhalt des Containers zurück nach Schweden verbracht werden sollte, reichte das Naturvårdsverk eine Notifizierung gemäß Art. 24 [Abs. 2] Unterabs. 3 der Abfallverbringungsverordnung ein, in der es als Notifizierender und Verantwortlicher für die Verbringung angegeben wurde. Als Empfänger des Abfalls wurde eine zugelassene Abfallaufnahmeeinrichtung in Schweden angegeben. Ferner wurde die Verbringung des Abfalls zur Verwertung angegeben. Die zuständige Behörde in Belgien erteilte ihre Zustimmung zu der Notifizierung.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt.

- 11 Der Inhalt des Containers wurde daraufhin zurück nach Schweden zu der Aufnahmeeinrichtung, die in der Notifizierung angegeben war, verbracht, und dort im Auftrag des Naturvårdsverk eingelagert. Die zurückverbrachten Güter sind auch von der Aufsichtsbehörde (Länsstyrelsen i Norrbottens län) (Provinzverwaltung in der Provinz Norrbotten) inspiziert worden; diese beurteilt sie als gemischte Abfälle, von denen ein Teil gefährliche Abfälle darstelle. Die Aufsichtsbehörde teilt die Beurteilung der belgischen Behörden und des Naturvårdsverk, dass es sich um eine unzulässige Abfallverbringung handele, und dass der Abfall auf eine umweltverträgliche Weise zu entsorgen sei.

### **Verfahren vor dem Nacka Tingsrätt, Mark- och miljödomstol**

- 12 UQ erhob gegen den Beschluss des Naturvårdsverk Klage beim Nacka tingsrätt, Mark- och miljödomstol. Das Gericht entschied, dass der Beschluss des Naturvårdsverk nicht anders verstanden werden könne, als dass UQs Eigentum entzogen und verwertet werden sollte. Das Gericht stellte fest, dass der Beschluss, soweit er die Verwertung des Eigentums betrifft, eine Einschränkung des Grundrechts auf Schutz des Eigentums u. a. nach der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle, und dass es folglich einer klaren Rechtsgrundlage für das Vorgehen bedürfe. Das Gericht war weiter der Auffassung, dass der Wortlaut der Bestimmungen der Abfallverbringungsverordnung den Beschluss des Naturvårdsverk, das Eigentum von UQ, soweit es als Abfall angesehen werde, nach der Rückverbringung nach Schweden gegen den Willen von UQ zu verwerten, nicht stütze. Nach Auffassung des Gerichts setzt ein Beschluss über die Verwertung von Abfällen in Verbindung mit der Rücknahme von Gütern nach Schweden durch das Naturvårdsverk eine eindeutige Rechtsgrundlage voraus, die sich weder in der Abfallverbringungsverordnung noch in nationalen Bestimmungen finde. Das Gericht hob daher den Beschluss des Naturvårdsverk auf, soweit er die Entsorgung des Inhalts des Containers durch das Naturvårdsverk betraf.

### **Verfahren vor dem Svea hovrätt, Mark- och miljööverdomstol**

- 13 Das Naturvårdsverk hat nun gegen das Urteil des Mark- och miljödomstol ein Rechtsmittel beim Svea hovrätt eingelegt und beantragt, seinen Beschluss zu bestätigen. Das Naturvårdsverk hat ferner beantragt, dass der Mark- och miljööverdomstol ein Vorabentscheidungsersuchen vom Gerichtshof der Europäischen Union (Gerichtshof) in Bezug auf die Auslegung bestimmter Bestimmungen der Abfallverbringungsverordnung einholen solle. UQ ist den Anträgen des Naturvårdsverk in vollem Umfang entgegengetreten.
- 14 Das Naturvårdsverk hat zusammengefasst Folgendes angeführt. Es sei schwer zu erkennen, wie das System für grenzüberschreitende Abfallverbringungen und die Rücknahme von illegalen grenzüberschreitenden Verbringungen funktionieren solle, wenn die zuständige Behörde, die die Rücknahme durchführe, nicht das Recht habe, dafür zu sorgen, dass die zurückgenommenen Abfälle verwertet oder

beseitigt würden. Nach Ansicht des Naturvårdsverk findet sich in der Abfallverbringungsverordnung eine Rechtsgrundlage hierfür. Auch die Rücknahme einer illegalen Abfallverbringung stelle eine grenzüberschreitende Abfallverbringung dar. Bei einer Rücknahme gemäß Art. 24 Abs. 2 Buchst. a, b oder c der Abfallverbringungsverordnung ist nach Unterabs. 3 desselben Artikels für die Verbringung in den Versandstaat aus dem Staat, in dem der Transport gestoppt wurde, eine neue Notifizierung einzureichen. Aus Art. 4 Nr. 6 der Abfallverbringungsverordnung folge, dass eine Notifizierung die Verbringung der Abfälle vom ursprünglichen Versandort einschließlich ihrer vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung umfasse. In der Notifizierung seien u. a. der Versender, der Empfänger, die Entsorgungseinrichtung und das Entsorgungsverfahren anzugeben. Es werde somit vorausgesetzt, dass das, was zurückgenommen werde, Abfall sei, und dass der Abfall zur Verwertung oder zur Beseitigung zurückgenommen werde. Als zuständige Behörde sei das Naturvårdsverk verpflichtet, das Verfahren zu befolgen, das in der EU-Verordnung vorgeschrieben sei. Es seien keine Angaben gemacht worden, die zeigten, dass UQ den verbrachten Abfall auf eine umweltverträgliche und mit den geltenden nationalen Bestimmungen für die Behandlung von Abfall in Einklang stehende Weise entsorgen könnte. UQ habe angegeben, dass er für einen Teil des Inhalts des Containers ein Entgelt erhalten habe, und dass er daher den Transport nach Kamerun durchzuführen wünsche. Es gebe Anzeichen dafür, dass er beabsichtige, den Inhalt des Containers erneut auszuführen. Vor diesem Hintergrund komme es für das Naturvårdsverk als zuständige Behörde, Aufsichtsbehörde und Besitzer des Abfalls nicht in Betracht, den verbrachten Abfall an UQ zurückzugeben. Für den Fall, dass die Bestimmungen in Art. 24 Abs. 2 Buchst. a bis c der Abfallverbringungsverordnung so ausgelegt und angewandt würden, wie es der Mark- och miljödomstol getan habe, könnte Art. 24 Abs. 2 Buchst. d der Abfallverbringungsverordnung eine Rechtsgrundlage für die zuständige Behörde am Versandort darstellen, den Abfall im Versandstaat zu verwerten, wenn nicht angenommen werden könne, dass der Exporteur den Abfall nach der Rücknahme auf angemessene Weise entsorge. In solchen Situationen müsse die zuständige Behörde am Versandort, in diesem Fall das Naturvårdsverk in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde, Aufsichtsbehörde, Besitzer des Abfalles und Notifizierender der Abfallverbringung verantwortlich dafür sein, dass der Abfall entsorgt und verwertet werde.

- 15 UQ hat zusammengefasst Folgendes vorgetragen. Wie das Naturvårdsverk vorgetragen habe, sei gemäß Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 3 und 5 der Abfallverbringungsverordnung eine neue Notifizierung gemäß den Anforderungen, die aus Art. 4 hervorgingen, einzureichen. Aus Art. 4 Abs. 6 gehe jedoch hervor, dass eine Verbringung die vorläufige Verwertung oder Beseitigung umfassen könne, und dass keine Notwendigkeit einer endgültigen Behandlung des Abfalles bestehe. Es sei korrekt, dass er das Naturvårdsverk darum gebeten habe, den Rücktransport vorzunehmen, aber er habe die Behörde nie um die Verwertung oder die Entsorgung gebeten. Falls das Naturvårdsverk in der Notifizierung des Rücktransports angegeben habe, dass die Behörde dies selbst ausführen werde, gehe dies darüber hinaus, was er gestattet habe, und gegen seine Weigerung sei

die Behörde nicht dazu berechtigt, das Eigentumsrecht zu übernehmen. Es fehle eine Rechtsgrundlage dafür, dass das Eigentumsrecht vom Einzelnen auf das Naturvårdsverk übergehe. Grund dafür, dass er den Rücktransport nicht selbst durchführen können, sei gewesen, dass das Naturvårdsverk, offenbar ohne Rechtsgrundlage, verlangt habe, dass die eigentliche Rückführung auf andere Weise als der Transport nach Belgien geschehen solle. Er sei in der Lage, sich um den Abfall zu kümmern, und könne diesen selbst zur endgültigen Behandlung abliefern, genau so, wie es das Naturvårdsverk tun werde. Auch wenn das Eigentum jetzt als Abfall eingestuft werde, könne es nach Reparaturarbeiten als Eigentum, das keinen Abfall darstelle, eingestuft werden. Im vorliegenden Fall betreffe dies die beiden Fahrzeuge, die im Container gewesen seien. Beide Fahrzeuge hätten einen Wert auf dem freien Markt und beide hätten die technischen Untersuchungen bestanden, es gebe sogar einen Kaufvertrag für sie und sie seien bezahlt worden. Aus den Reifen sei bewusst die Luft abgelassen worden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass sie im Container nicht zu rollen begännen. Es gebe immer noch die Möglichkeit und den wirtschaftlichen Anreiz, die kleineren Mängel, die festgestellt worden seien, zu beheben. Falls er nochmals nachweisen könne, dass die Autos ohne Beanstandung technisch untersucht worden seien, dass es Kaufverträge gebe, dass der Kaufpreis gezahlt worden sei und dass es keine weiteren größeren Schäden gebe, würden die Fahrzeuge, wenn sie allein transportiert würden, nicht als Abfall angesehen werden. Die Beanstandungen der Fahrzeuge seien überschaubar, und dass ein Auto Korrosionsschäden aufweise, bedeute nicht, dass es Abfall darstelle. Für den Fall, dass die Fahrzeuge nach den Reparaturarbeiten die Anforderungen nicht erfüllen würden, um nicht als Abfall eingestuft zu werden, seien sie zu verwerten, und er könne sei in diesem Fall selbst der Fahrzeugverschrottung zuführen.

## **Unionsrecht**

### *Abfallverbringungsverordnung*

- 16 Die Abfallverbringungsverordnung gilt u. a. für die Verbringung von Abfällen aus der Gemeinschaft in Drittstaaten oder mit Durchfuhr durch die Gemeinschaft von und nach Drittstaaten (vgl. Art. 1 Abs. 2).
- 17 Im Falle einer Verbringung, die in einem Mitgliedstaat beginnt, bezeichnet der Ausdruck „Notifizierender“ eine der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegende natürliche oder juristische Person, die beabsichtigt, eine Verbringung von Abfällen durchzuführen oder durchführen zu lassen, und gemäß näher angegebener Bezeichnung zur Notifizierung verpflichtet ist (vgl. Art. 2 Nr. 15).
- 18 „Zuständige Behörde“ bezeichnet im Falle von Mitgliedstaaten die von einem Mitgliedstaat nach Art. 53 benannte Stelle (vgl. Art. 2 Nr. 18).
- 19 „Verbringung“ bezeichnet u. a. den Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der zwischen zwei Staaten oder zwischen



einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, erfolgt oder erfolgen soll (vgl. Art. 2 Nr. 34).

- 20 „Illegale Verbringung“ bezeichnet u. a. jede Verbringung von Abfällen, die ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß der Abfallverbringungsverordnung erfolgt, oder die ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß dieser Verordnung erfolgt, oder die in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder Begleitformularen sachlich nicht entspricht, oder die in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt (vgl. Art. 2 Nr. 35).
- 21 Die Verbringung von zur Beseitigung und zur Verwertung bestimmten Abfällen unterliegt dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung im Sinne der Bestimmungen in Titel II der Abfallverbringungsverordnung (vgl. Art. 3 Abs. 1).
- 22 Bei der Einreichung einer Notifizierung füllt der Notifizierende das Notifizierungsformular (Anhang IA der Verordnung), und, soweit relevant, das Begleitformular (Anhang IB der Verordnung) aus (vgl. Art. 4 Nr. 1). Eine Notifizierung muss die Verbringung der Abfälle vom ursprünglichen Versandort einschließlich ihrer vorläufigen oder nicht vorläufigen Verwertung oder Beseitigung umfassen (vgl. Art. 4 Nr. 6).
- 23 Die Abfallverbringungsverordnung regelt die Rücknahmeverpflichtungen in bestimmten angegebenen Situationen (vgl. Kapitel 4). Hinsichtlich der Rücknahme von Abfällen bei illegaler Verbringung sieht Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 vor, dass, wenn der Notifizierende die illegale Verbringung zu verantworten hat, die zuständige Behörde am Versandort dafür sorgt, dass die betreffenden Abfälle
- a) vom Notifizierenden de facto zurückgenommen werden, falls keine Notifizierung eingereicht wurde,
  - b) vom Notifizierenden de jure zurückgenommen werden oder, falls dies nicht möglich ist,
  - c) von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person zurückgenommen werden oder, falls dies nicht möglich ist,
  - d) von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person im Empfängerstaat oder im Versandstaat andere Weise verwertet oder beseitigt werden oder, falls dies nicht möglich ist,

- e) mit dem Einverständnis aller betroffenen zuständigen Behörden von der zuständigen Behörde am Versandort selbst oder einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person in einem anderen Staat auf andere Weise verwertet oder beseitigt werden.

Im Falle der Rücknahme gemäß Buchstaben a, b und c ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden sind der Ansicht, dass ein hinreichend begründeter Antrag der ursprünglich zuständigen Behörde am Versandort ausreicht (vgl. Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 3). Die erneute Notifizierung ist von den in Buchstabe a, b oder c genannten Personen oder Behörden in dieser Reihenfolge einzureichen (vgl. Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 4).

- 24 Bei Differenzen bezüglich der Einstufung wird, wenn die zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort kein Einvernehmen über die Unterscheidung zwischen Abfällen und Nichtabfällen erzielen können, das betreffende Material als Abfälle behandelt. Das Recht des Bestimmungslandes, das verbrachte Material nach seinem Eintreffen gemäß seinen nationalen Rechtsvorschriften zu behandeln, bleibt hiervon unberührt, sofern diese Rechtsvorschriften mit dem Gemeinschaftsrecht oder dem Völkerrecht vereinbar sind (vgl. Art. 28).
- 25 Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die Abfallverbringungsverordnung zu verhängen sind, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Anwendung (vgl. Art. 50 Abs. 1).

#### *Europäische Menschenrechtskonvention*

- 26 Gemäß Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen. Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält.

#### *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*

- 27 Gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union [Nicht übersetzt] hat jede Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind,

sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

### **Die schwedischen Vorschriften**

- 28 Das Naturvårdsverk ist die zuständige Behörde, die in Art. 53 und die Anlaufstelle, die in Art. 54 der Abfallverbringungsverordnung bezeichnet ist (vgl. Kap. 8 § 2 Avfallsförordningen [2020:614] (Abfallverordnung)]. Das Naturvårdsverk ist für die Aufsicht gemäß dem Miljöbalk (Umweltgesetz) hinsichtlich der Abfallverbringungsverordnung zuständig, wenn es um Fragen geht, in denen das Amt die zuständige Behörde ist (vgl. Kap. 2 § 24 Miljötillsynsförordningen [2011:13] (Umweltaufsichtsverordnung).
- 29 Wenn das Naturvårdsverk in seiner Eigenschaft als zuständige Behörde von einer Abfallverbringung Kenntnis erlangt oder den Fall einer Abfallverbringung bearbeitet, die von der Abfallverbringungsverordnung umfasst ist, hat es die zuständige Länsstyrelse (Provinzverwaltung) und die zuständigen kommunalen Ausschüsse, die die Aufgaben des Umwelt- und Gesundheitsschutzes wahrnehmen, zu unterrichten (vgl. Kap. 8 § 3 Avfallsförordningen). In Bezug auf Abfalltransporte, die in der Abfallverbringungsverordnung geregelt sind, sind auch bestimmte genannte Provinzverwaltungen für die Aufsicht in bestimmten Provinzen verantwortlich. Die Provinzverwaltung arbeitet bei der Aufsicht mit anderen zuständigen Provinzverwaltungen, mit der Kustbevakning (Küstenwache), der Polismyndighet (Polizeibehörde) und dem Tullverk (Zollbehörde) zusammen (vgl. Kap. 2 § 28 a Miljötillsynsförordningen). Ferner übt jede Kommune durch ihre Ausschüsse die Aufsicht innerhalb der Kommune u. a. über die Behandlung von Abfällen gemäß Kapitel 15 Miljöbalken (vgl. Kap. 26 § 3 Miljöbalken) aus.
- 30 Eine Aufsichtsbehörde hat die Möglichkeit, im Einzelfall die Auflagen zu beschließen, die erforderlich sind, um die Abfallverbringungsverordnung zu befolgen (vgl. Kap. 26 § 9 Miljöbalken, sowie Kap. 1 § 4 und Kap. 2 § 19 Nr. 10 Miljötillsynsförordningen). Gemäß den Vorarbeiten kann eine solcher Auflage beispielsweise ein Ausfuhrverbot oder die Anweisung, relevante Informationen einzureichen, vorsehen, ebenso wie Angaben zu machen, die es gemäß der Abfallverbringungsverordnung bedarf, oder die benötigt werden, um zu beurteilen, ob der Transport legal ist [Nicht übersetzt].
- 31 Die Aufsichtsbehörde kann beschließen, Abfall zurückzuhalten oder zu entsorgen, wenn dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass ein Verbot der Abfallverbringungsverordnung befolgt wird, oder dass eine Auflage, die aufgrund der Verordnung beschlossen wurde, erfüllt wird (vgl. Kap. 26 § 13 b Miljöbalken).
- 32 Wegen illegaler Abfallverbringung wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a.

Abfalltransporte unter Verstoß gegen die im vorliegenden Fall einschlägigen Artikel der Abfallverbringungsverordnung durchführt (vgl. Kap. 29 § 4 a Miljöbalken). Für bestimmte Verstöße gegen die Abfallverbringungsverordnung kann ein Umweltbußgeld erlassen werden (vgl. Kap. 11 §§ 1 bis 7 Förordning [2012:259] om miljösanktionsavgifter) (Verordnung über Umweltbußgelder).

- 33 Abfall kann von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen, die in Kapitel 27 Rättegångsbalken (Prozessordnung) genannt sind, beschlagnahmt werden. Beschlagnahmter Abfall ist nach Prüfung durch das Gericht für verfallen zu erklären, wenn dies nicht offenbar unbegründet ist und das Eigentum Gegenstand einer Straftat war, z. B. gemäß Kap. 29 § 4 a Miljöbalken (vgl. Kap. 29 § 12 Miljöbalken). Die Behörde, die den Abfall aufbewahrt, der gemäß Kap. 29 § 12 Miljöbalken in begründeter Weise für verfallen erklärt wird, und gemäß Kap. 27 Rättegångsbalken beschlagnahmt wurde, kann 1) den Abfall sofort veräußern lassen, wenn das Risiko besteht, dass der Abfall während der Verwahrung zerstört wird, die Verwahrung mit allzu großen Kosten verbunden ist, oder es andere besondere Gründe gibt, und 2) den Abfall zerstören, wenn er nicht verkauft werden kann, wenn es voraussichtlich zu einer strafbaren Verwendung kommen wird oder dieser auf andere Weise zum Verkauf ungeeignet ist (vgl. Kap. 29 § 12 a Miljöbalken).

#### **Erforderlichkeit einer Vorabentscheidung**

- 34 Im Rechtsstreit wird die Frage aufgeworfen, ob eine zuständige Behörde am Versandort, nachdem sie die Rücknahme illegal verbrachten Abfalls gestützt auf Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c Abfallverbringungsverordnung, und die Notifizierung, die gemäß Unterabs. 3 und 4 des genannten Artikels einer solchen Rücknahme voranzugehen hat, durchgeführt hat, danach als Besitzerin des Abfalls zu betrachten ist, und ob sie gemäß der Verordnung, den Abfall sogar verwerten oder beseitigen darf oder muss, obwohl sich der ursprüngliche Versender dem widersetzt.
- 35 Ist die zuständige Behörde am Versandort berechtigt, in einer solchen Situation den Abfall zu verwerten oder zu beseitigen, ergibt sich auch die Frage, ob ein solches Recht mit dem Eigentumsschutz vereinbar ist, da aus dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c nicht ausdrücklich hervorgeht, dass dem Eigentümer des Abfalls nach der Rücknahme das Recht auf sein Eigentum entzogen werden kann.
- 36 Zusammenfassend ist der Mark- und miljööverdomstol der Ansicht, dass nicht klar oder klargestellt ist, wie Art. 24 Abs. 2 in einem Fall wie diesen anzuwenden ist. Um in der Rechtssache entscheiden zu können, benötigt der Mark- und miljööverdomstol eine Antwort auf die untenstehenden Auslegungsfragen.

**Vorabentscheidungsersuchen**

- 37 Der Mark- och miljööverdomstol ersucht den Gerichtshof, durch Vorabentscheidung folgende Fragen zu beantworten.
1. Umfasst die Rücknahme gemäß Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c Abfallverbringungsverordnung die Pflicht oder Möglichkeit der zuständigen Behörde am Versandort, den Abfall nach der Rücknahme zu verwerten oder zu beseitigen, wenn für die Rücknahme ein Notifizierungs- und ein Begleitformular ausgestellt wurden, in denen angegeben ist, wie der Abfall im Empfängerstaat zu behandeln ist?
  2. Unter welchen Voraussetzungen kann Art. 24 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. d von der zuständigen Behörde am Versandort angewandt werden, um im Versandstaat den Abfall aus einer illegalen Abfallverbringung zu verwerten oder zu beseitigen? Wie verhält sich Buchst. d zu Buchst. c, kann sich zum Beispiel die Rücknahme und die Verwertung/Beseitigung auf Buchst. c und d zusammen stützen, oder setzt die Anwendung eines Buchstaben voraus, dass das Verfahren gemäß dem unmittelbar vorhergehenden Buchstaben nicht möglich gewesen ist?
  3. Falls Art. 24 Abs. 2 Abfallverbringungsverordnung so ausgelegt werden kann, dass die zuständige Behörde am Versandort nach der Rücknahme berechtigt ist, endgültig über den Abfall zu verfügen, auch wenn der ursprüngliche Versender den Abfall zurückzuerhalten wünscht, ist eine solche Auslegung mit dem Eigentumsschutz gemäß Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit Art. 1 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar?